

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Jugendgesetzes

Artikel I

Das NÖ Jugendgesetz, LGBl. 4600, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige „§ 2“ erhält die Bezeichnung „§ 1“.
2. Dem § 1 (neu) wird nachfolgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

„Inhaltsverzeichnis

I. JUGENDFÖRDERUNG

- § 1 Ziele
- § 2 Partizipation
- § 3 Förderung von Jugendtreffs und anderen Jugendaktivitäten
- § 4 Privatinitiativen für gefährdete junge Menschen
- § 5 Förderung von Jugend- und Schülerzeitungen
- § 6 Förderung von Warte- und Aufenthaltsräumen für Schüler und junge Arbeitnehmer
- § 7 Förderung von wissenschaftlichen Untersuchungen
- § 8 Förderung der Jugendarbeit
- § 9 Auszeichnung jugendfreundlicher Dienstleistungsbetriebe
- § 10 Landesjugendreferat

II. JUGENDSCHUTZ

- § 11 Ziele
- § 12 Begriffsbestimmungen
- § 13 Informationspflicht des Landes
- § 14 Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen
- § 15 Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten
- § 16 Aufenthaltsverbote
- § 17 Öffentliche Filmvorführungen, Fernsehübertragungen und Theater-
vorstellungen
- § 18 Alkohol, Tabak und sonstige Rausch- und Suchtmittel
- § 19 Jugendgefährdende Medien, Datenträger, Gegenstände und Dienstleistungen
- § 20 Pflichten der Unternehmer und Veranstalter
- § 21 Allgemeine Pflichten
- § 22 Altersnachweis
- § 23 Sanktionen für junge Menschen
- § 24 Strafbestimmungen für Erwachsene
- § 25 Verfall

III. ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

- § 26 Verwendung von Begriffen
- § 27 Zuständige Behörden
- § 28 Förderungsmaßnahmen
- § 29 Hilfeleistungspflicht
- § 30 Mitwirkung von Bundesgendarmerie und Bundespolizei“

3. Nach dem § 1 (neu) wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2
Partizipation

Die Gemeinden sollen junge Menschen über Planungsvorhaben und Projekte der Gemeinde gemäß den Bestimmungen des Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte der Kinder, BGBl. Nr. 7/1993, in ortsüblicher und altersentsprechender Weise informieren und an der Meinungsbildung beteiligen. Die Gemeinde soll die Überlegungen und Beratungsergebnisse der Kinder und Jugendlichen in ihre Überlegungen miteinbeziehen, um so die Mitgestaltung und Mitbestimmung in allen sie betreffenden Lebensbereichen zu gewährleisten.“

4. Im § 4 wird in der Überschrift das Wort „Jugendliche“ durch die Wortfolge „junge Menschen“ ersetzt.

5. Im § 4 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „Jugendlicher“ durch die Wortfolge „junger Menschen“ ersetzt.
6. Im § 4 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „Jugendliche“ durch die Wortfolge „junge Menschen“ ersetzt.
7. Im § 4 Abs. 3 zweiter Satz wird das Wort „Jugendliche“ durch die Wortfolge „junge Menschen“ ersetzt.
8. Im § 4 Abs. 4 zweiter Satz wird das Wort „Jugendliche“ durch die Wortfolge „junge Menschen“ ersetzt.
9. Im § 10 Abs. 1 wird das Wort „Jugendlichen“ durch die Wortfolge „jungen Menschen“ ersetzt.

10. § 11 lautet:

„§ 11
Ziele

Dieser Teil des Gesetzes soll unter besonderer Beachtung der Verantwortlichkeit von Erziehungsberechtigten, Unternehmern und Veranstaltern, sowie unter Bedachtnahme auf das Übereinkommen über die Rechte der Kinder, BGBl. Nr. 7/1993, dazu beitragen, daß

- a) junge Menschen sich gesund entwickeln können und zwar in körperlicher, geistiger, seelischer, ethischer, religiöser und sozialer Hinsicht,
- b) junge Menschen in die Lage versetzt werden, für sich selbst Verantwortung zu übernehmen und
- c) junge Menschen vor Gefahren geschützt werden, denen sie auf Grund ihres Alters und Entwicklungsstandes nicht gewachsen sind.“

11. § 12 lautet:

„§ 12
Begriffsbestimmungen

- (1) Junge Menschen im Sinne dieses Gesetzes sind Personen bis zur Vollendung

des 18. Lebensjahres, ausgenommen Personen, die verheiratet sind oder waren oder Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst ableisten.

(2) Begleitpersonen sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und

- a) denen von den Erziehungsberechtigten die Aufsicht über junge Menschen beruflich, vertraglich oder vorübergehend anvertraut wird oder
- b) die im Rahmen von Jugendorganisationen für die Beaufsichtigung von jungen Menschen verantwortlich sind.“

12. § 13 lautet:

„§ 13
Informationspflicht des Landes

Das Land hat dafür Sorge zu tragen, daß

- a) junge Menschen und Erziehungsberechtigte jeweils altersadäquat über Inhalt und Sinn dieses Gesetzes informiert werden und
- b) junge Menschen und Erziehungsberechtigte jeweils altersadäquat über die körperliche, psychische und soziale Entwicklung gefährdende Faktoren wie z.B. Gewalt, sexueller Mißbrauch, Suchtmittelmißbrauch und ähnliche Gefahrenquellen informiert und aufgeklärt werden.“

13. § 14 lautet:

„§ 14
Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen

(1) Der Jugendschutz unterstützt die Eltern und die Erziehungsberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung. Den Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen obliegt es im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten, den jungen Menschen innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes jene Einschränkungen aufzuerlegen, die nach dem Entwicklungsstand der jungen Menschen im Einzelfall erforderlich sind.

(2) Erziehungsberechtigte und Begleitpersonen haben mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln dafür zu sorgen, daß die von ihnen beaufsichtigten jungen Menschen die Jugendschutzbestimmungen einhalten.“

14. Die bisherigen §§ 16 und 17 entfallen. Der bisherige „§ 15“ erhält die Bezeichnung „§ 17“.

15. Nach dem § 14 wird folgender § 15 (neu) eingefügt:

„§ 15
Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten

(1) Der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen ist jungen Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur in der Zeit von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr und bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in der Zeit von 5.00 Uhr bis 1.00 Uhr erlaubt.

(2) Darüber hinaus dürfen sich junge Menschen an allgemein zugänglichen Orten bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder Begleitpersonen aufhalten oder wenn ein rechtfertigender Grund vorliegt.

(3) Solche allgemein zugängliche Orte sind insbesondere öffentliche Straßen und Plätze, öffentliche Verkehrsmittel, Gaststätten und sonstige Lokale, soweit in den folgenden Bestimmungen des Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.“

16. Nach dem § 15 wird folgender § 16 (neu) eingefügt:

„§ 16
Aufenthaltsverbote

(1) Jungen Menschen ist der Zutritt und der Aufenthalt in Räumlichkeiten und Lokalen, in denen die Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird oder erotische Darbietungen ausgeführt werden wie insbesondere in Peepshows, Videoclubs, Swingerclubs und Nachtlokalen, in Branntweinschenken und Wettbüros verboten.

(2) Junge Menschen dürfen sich in Spielhallen (§ 6 des NÖ Spielautomatengesetzes, LGBl. 7071) nur in Begleitung der Erziehungsberechtigten aufhalten.

(3) Die Landesregierung kann darüber hinaus durch Verordnung bestimmen, in welchen sonstigen Lokalen und Räumlichkeiten, die wegen ihrer Art, Lage, Ausstattung oder Betriebsweise junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, der Zutritt und Aufenthalt von jungen Menschen verboten ist.“

17. Im § 17 (neu) wird die Wortfolge „Kinder und Jugendliche“ durch die Wortfolge „junge Menschen“ ersetzt.

18. § 18 lautet:

„§ 18
Alkohol, Tabak und sonstige Rausch- und Suchtmittel

(1) Der Konsum von Alkohol und Tabakwaren in der Öffentlichkeit ist jungen Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres verboten.

(2) Junge Menschen dürfen Drogen und Stoffe, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder physische und psychische Erregungszustände hervorzurufen und nicht unter das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997 in der Fassung

BGBI. I Nr. 51/2001 fallen, nicht besitzen, verwenden oder zu sich nehmen. Dies gilt nicht, wenn deren Anwendung über ärztliche Anordnung zu Heilzwecken erfolgt.“

19. § 19 lautet:

„§ 19
Jugendgefährdende Medien, Datenträger,
Gegenstände und Dienstleistungen

(1) Inhalte von Medien im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 des Mediengesetzes, BGBI. 314/1981 in der Fassung BGBI. I Nr. 75/2000, und Datenträgern, sowie Gegenstände und Dienstleistungen, die junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, dürfen diesen nicht angeboten, vorgeführt, an diese weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden.

Eine Gefährdung ist insbesondere anzunehmen, wenn diese

- a) kriminelle Handlungen von menschenverachtender Brutalität oder Gewaltdarstellungen verherrlichen,
- b) Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechtes, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer körperlichen und geistigen Behinderung diskriminieren oder
- c) die Darstellung einer die Menschenwürde mißachtenden Sexualität beinhalten.

(2) Junge Menschen dürfen solche Medien, Datenträger oder Gegenstände nicht erwerben, besitzen oder verwenden und solche Dienstleistungen nicht in Anspruch nehmen.

(3) Wer gewerbsmäßig Medien, Datenträger, Gegenstände oder Dienstleistungen im Sinne des Abs. 1 anbietet, vorführt, weitergibt oder sonst zugänglich macht, hat durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch räumliche und optische Abgrenzungen, zeitliche Beschränkungen, Aufschriften, mündliche Hinweise oder ähnliches dafür zu sorgen, daß junge Menschen davon ausgeschlossen werden.“

20. § 20 lautet:

„§ 20
Pflichten der Unternehmer und Veranstalter

(1) Unternehmer und Veranstalter, sowie deren Beauftragte haben im Rahmen ihres Betriebes oder ihrer Veranstaltung dafür zu sorgen, daß die auf ihre Tätigkeit anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen von jungen Menschen eingehalten werden. Sie haben zu diesem Zweck auf junge Menschen in zumutbarer Weise einzuwirken. Dies kann insbesondere durch Aufklärung, Feststellung des Alters, Verweigerung des Zutrittes, sowie Verweisung aus Räumlichkeiten oder von Grundstücken geschehen.

(2) Unternehmer und Veranstalter, sowie deren Beauftragte haben jedenfalls auf die Beschränkungen, die für den Betrieb oder die Veranstaltung nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen gelten, deutlich sichtbar hinzuweisen.

(3) Die Landesregierung kann darüber hinaus durch Verordnung bestimmen, welche Hinweise auf notwendige Beschränkungen in Betrieben, Lokalen und Räumlichkeiten oder bei Veranstaltungen anzubringen sind. In dieser Verordnung ist auch festzulegen, wie die Unternehmer und Veranstalter, sowie deren Beauftragte diese Hinweise anbringen oder sonst in geeigneter Weise verlautbaren müssen.“

21. § 21 lautet:

„§ 21
Allgemeine Pflichten

Unbeschadet der in diesem Teil des Gesetzes bestehenden Verpflichtungen ist es jedermann verboten, Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, welche die Gefahr von Verwahrlosung oder von Entwicklungsstörungen bei jungen Menschen herbeiführen können bzw. jungen Menschen die Übertretung der Bestimmungen dieses Teiles des Gesetzes zu ermöglichen oder sie zu solchen Übertretungen zu veranlassen.“

22. § 22 lautet:

„§ 22
Altersnachweis

Junge Menschen, die bei einem Verhalten angetroffen werden, das auf Grund dieses Gesetzes nicht jungen Menschen jeden Alters gestattet ist, haben im Zweifelsfall

- a) den mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten behördlichen Organen und
- b) den Erwachsenen, die sich andernfalls einer Übertretung nach diesem Gesetz schuldig machen könnten

ihr Alter, z.B. durch einen Lichtbildausweis, nachzuweisen.“

23. § 23 lautet:

„§ 23
Sanktionen für junge Menschen

(1) Junge Menschen, die einem Verbot der §§ 15 Abs. 1 oder Abs. 2, 16 Abs. 1 oder Abs. 2, 17, 18 Abs. 1 oder Abs. 2, 19 Abs. 2, 21 oder 22 zuwiderhandeln oder entgegen einer auf Grund des § 16 Abs. 3 erlassenen Verordnung handeln, begehen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und sind mit einer Geldstrafe bis zu € 200,- zu bestrafen.

(2) Organe der öffentlichen Aufsicht können von der Erstattung der Anzeige absehen und junge Menschen in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens aufmerksam machen, wenn das Verschulden geringfügig ist und die Folgen der Übertretung

unbedeutend sind.

(3) Die Behörde kann ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Geldstrafe absehen, wenn das Verschulden junger Menschen geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind.

(4) Die Behörde kann, wenn es zur Umsetzung der Ziele nach § 11 geboten erscheint, jedenfalls aber bei schwerwiegenden Verwaltungsübertretungen oder im Wiederholungsfall jungen Menschen als Sanktion die Teilnahme an einem Belehrungsgespräch beim zuständigen Jugendwohlfahrtsträger anordnen. Für den Fall, daß diesem Auftrag nicht entsprochen wird, ist im Straferkenntnis eine Ersatzstrafe festzusetzen.

(5) Eine Ersatzfreiheitsstrafe ist bei jungen Menschen nicht festzusetzen.

(6) Die Geldstrafen fließen dem Land zu und sind für die Zwecke der Jugendförderung im Sinne des I. Teiles dieses Gesetzes zu verwenden.“

24. § 24 lautet:

„§ 24
Strafbestimmungen für Erwachsene

(1) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die dem Verbot der §§ 19 Abs. 1 oder 21 zuwiderhandeln oder entgegen einer auf Grund des § 16 Abs. 3 erlassenen Verordnung handeln, begehen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und sind mit einer Geldstrafe bis zu € 700,- zu bestrafen.

(2) In Gewinnabsicht begangene Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 sind mit einer Geldstrafe bis zu € 15.000,- und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

(3) Unternehmer, Veranstalter, Gewerbetreibende oder deren Beauftragte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit dem Gebot der §§ 19 Abs. 1 oder 20 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandeln oder entgegen einer auf Grund der §§ 16 Abs. 3 oder 20 Abs. 3 erlassenen Verordnung handeln, begehen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und sind mit einer Geldstrafe bis zu € 15.000,- und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

(4) Wiederholte, von Unternehmern, Veranstaltern, Gewerbetreibenden oder deren Beauftragten begangene Verwaltungsübertretungen sind der für die Entziehung der Gewerbeberechtigung oder für die Zurücknahme der Veranstaltungsbewilligung zuständigen Behörde zu melden.

(5) Der Versuch ist strafbar.

(6) Die Geldstrafen fließen dem Land zu und sind für die Zwecke der Jugendförderung im Sinne des I. Teiles dieses Gesetzes zu verwenden.“

25. § 25 lautet:

„§ 25
Verfall

Drogen und Stoffe im Sinne des § 18 Abs. 2, sowie jugendgefährdende Medien, Datenträger und Gegenstände im Sinne des § 19 Abs. 1 und Abs. 2 können unter den Voraussetzungen des § 17 VStG für verfallen erklärt werden.“

26. Dem § 26 (neu) wird nachfolgende Überschrift vorangestellt:

„ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN“

27. § 26 lautet:

„§ 26
Verwendung von Begriffen

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.“

28. Der § 27 (alt) entfällt.

29. Der bisherige „§ 28“ erhält die Bezeichnung „§ 27“.

30. Im § 27 Abs. 2 (neu) entfällt die Wortfolge „in 2. Instanz die Landesregierung“.

31. Der bisherige „§ 29“ erhält die Bezeichnung „§ 28“.

32. Der bisherige „§ 30“ erhält die Bezeichnung „§ 29“.

33. Der bisherige „§ 31“ erhält die Bezeichnung „§ 30“.

34. Der bisherige „§32“ erhält die Bezeichnung „§31“.

Artikel II

(1) Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Anhängige Verwaltungsstrafverfahren sind nach der bisher geltenden Rechtslage zu Ende zu führen.